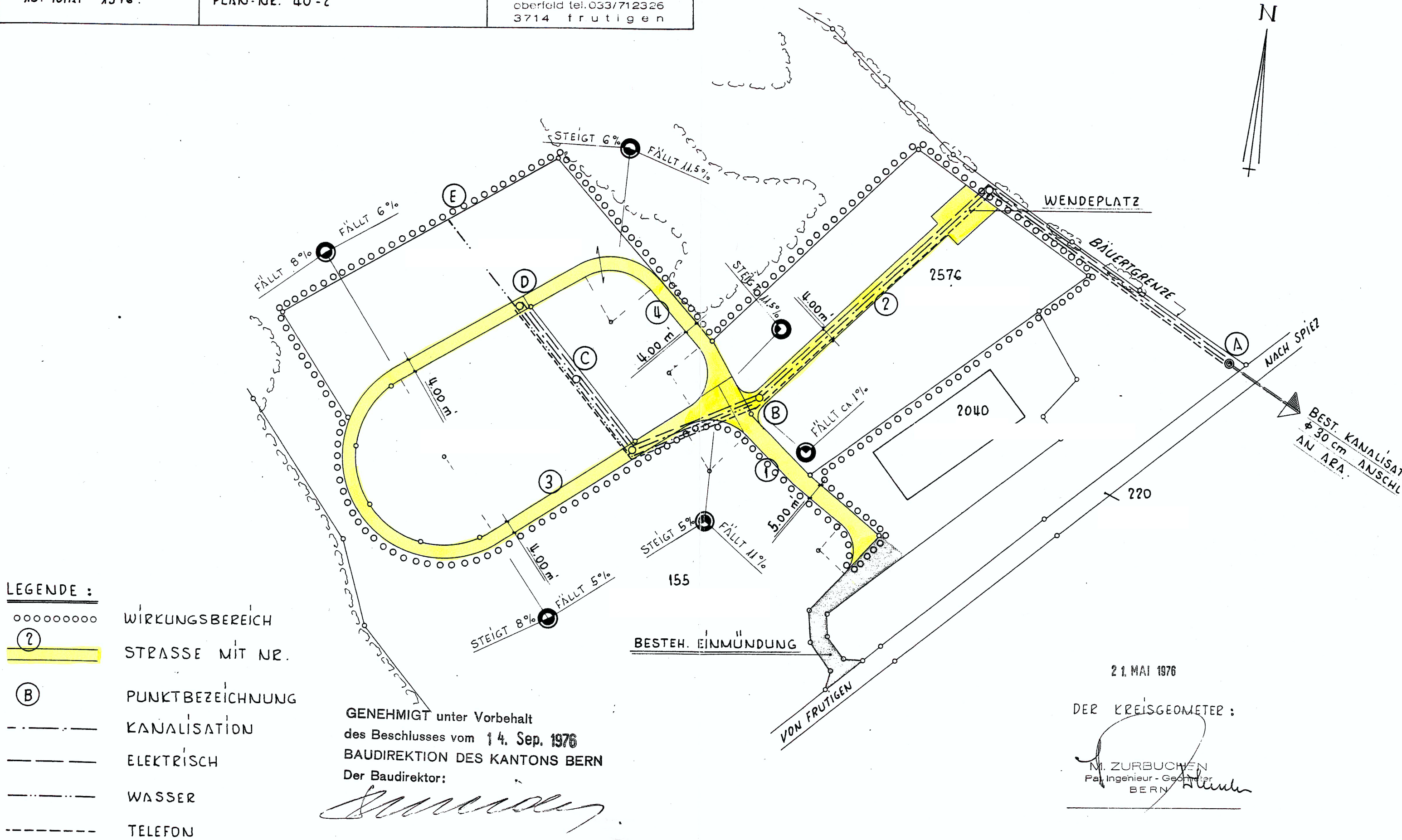




BEITRAGSTABELLE								
OBJEKT	TOTALKOSTEN							
	%	FR.	%	FR.	%	FR.	%	FR.
STRASSE 1	100	19'000.-	50	9'500.-	50	9'500.-	-	-
" 2	100	26'500.-	-	-	100	26'500.-	-	-
" 3	100	42'000.-	100	42'000.-	-	-	-	-
" 4	100	15'000.-	-	-	-	-	100	15'000.-
WASSERGWINN-UNG	100	50'000.-	33 1/3	16'666.-	33 1/3	16'666.-	33 1/3	16'666.-
" E-C	100	3'300.-	33 1/3	1'100.-	33 1/3	1'100.-	33 1/3	1'100.-
" C-B	100	3'200.-	-	-	100	3'200.-	-	-
KANALIS. A-B	100	11'700.-	33 1/3	3'900.-	33 1/3	3'900.-	33 1/3	3'900.-
" B-C	100	4'200.-	50	2'100.-	-	-	50	2'100.-
" C-D	100	1'600.-	-	-	-	-	100	1'600.-
ELEKTR. A-B	100	4'000.-	33 1/3	1'333.-	33 1/3	1'333.-	33 1/3	1'333.-
" B-C	100	1'500.-	50	750.-	-	-	50	750.-
" C-D	100	600.-	-	-	-	-	100	600.-
TELEFON A-B	100	1'800.-	33 1/3	600.-	33 1/3	600.-	33 1/3	600.-
" B-C	100	700.-	50	350.-	-	-	50	350.-
" C-D	100	300.-	-	-	-	-	100	300.-
GESAMT-KOSTEN	100	185'400.-	42.23	78'300.-	33.88	62'800.-	23.89	44'300.-

GENEHMIGUNGEN:

DIE GRUNDEIGENTÜMER :
21. MAI 1976:
: *Alfred Ritz*
: *Gerhard Zöhr*
: *H. Allmendinger*
: *Fr. Schindler*

NS. DES GEMEINDERATES
REICHENBACH :
22. MAI 1976 :
DER PRÄSIDENT : *H. Ritz*
DER SEKRETÄR : *H. Ritz*

21. MAI 1976
DER KREISGEOMETER :
M. ZURBUCHEN
Pav. Ingenieur - Geometer
BERN



Beschluss

der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. 1458

PlA/Kr/RDMe/sa

Bern, 14. September 1976

A. Aus den Akten

Gemeinde:

Reichenbach i.K.

Gegenstand:

Detailerschliessungsplan

"Aeussere Wengi - Allmend"

Oeffentliche Auflage:

keine; die betroffenen Grundeigentümer haben dem Plan unterschriftlich zugestimmt

Gemeinderatsbeschluss:

22. Mai 1976

Einsprachen:

keine

Rechtsverwahrungen:

keine

Gemeindebeschwerden:

keine

B. Erwägungen

1. Die kantonale Baudirektion genehmigt gemäss Art. 44 BauG den Erlass von Detailerschliessungsplänen, soweit sie den Gesetzesvorschriften entsprechen und zweckmässig sind.
2. Der Detailerschliessungsplan im Sinne von Art. 73 BauG ist von allen Grundeigentümern unterzeichnet und vom Gemeinderat

der Einwohnergemeinde Reichenbach i.K. am 22. Mai 1976 gemäss Art. 143 Abs. 1 BauV genehmigt worden.

Der vorgelegte Plan wurde gestützt auf das Schreiben der kant. Baudirektion vom 26. März 1976 überarbeitet, nachdem eine erste ungenügende Planunterlage zurückgewiesen werden musste. Der Detailerschliessungsplan entspricht nun materiell den im erwähnten Schreiben angeführten Forderungen und kann als zweckmässig angesehen werden. Auf die Anpassung des Planes bezüglich des Grundstückes östlich des bestehenden Gebäudes der

kann verzichtet werden, da der neue Zonenplan der Gemeinde Reichenbach im Genehmigungsverfahren entsprechend abgeändert wird. Aus dem Detailerschliessungsplan ist ersichtlich, dass ausserhalb des Wirkungsbereiches, entlang der Bäuertgrenze, Erschliessungsleitungen ausgeschieden werden. Da diese Anlagen über das Grundeigentum der führen, kann der Plan trotzdem akzeptiert werden, wobei die Leitungsführungen als verbindlich zu erklären sind. Die

hat dem Plan am 21. Mai 1976 zugestimmt.

[Das vorliegende Planungsinstrument weist insofern einen Mangel auf, als bezüglich der Wasser- und Energieversorgung die entsprechenden Anschlüsse ab dem Basisnetz nicht ersichtlich sind. Unsere Abklärungen haben ergeben, dass diese Fragen inzwischen geklärt wurden. Die Wasserversorgung erfolgt ab der Basiserschliessungsleitung der Genossenschaft Buchholz - Reudlen und ist im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben des teilweise bereits erstellt worden. Im Einvernehmen mit der BKW erfolgt die Energieversorgung ab dem bestehenden Netz östlich der Parzelle Nr. 2576. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes wird von einer Rückweisung der Planunterlagen zur Ergänzung abgesehen.

3. Für den Bau der Erschliessungsanlagen gilt Art. 76 BauG. Die Kostenverteilung richtet sich nach der entsprechenden Erklärung auf dem Plan und subsidiär nach Art. 77 BauG.

C. Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Reichenbach i.K. gestützt auf Art. 74 Abs. 1 BauG am 22. Mai 1976 gutgeheissene Detailerschliessungsplan "Aeussere Wengi - Allmend" wird in Anwendung von Art. 44 BauG in Verbindung mit Art. 74 BauG und Art. 144 Abs. 2 BauV unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt, wobei
 - die Leitungsführungen der Kanalisation, der Energieversorgung und des Telephons ausserhalb dem Wirkungsbereich des Planes als verbindlich erklärt werden
2. Die Genehmigungskosten von Fr. 250.⁴---~~---~~ nebst den Eröffnungskosten sind durch den Regierungsstatthalter von Frutigen von der Gemeinde Reichenbach zu beziehen und abzutaxieren.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der betroffenen Partei selber, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
4. Der Regierungsstatthalter des Amtes Frutigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien der Gemeinde Reichenbach unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Detailerschliessungsplanes zu eröffnen. Je ein Exemplar des Beschlusses und des Planes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor



E. Schneider, Regierungsrat

<u>Rf</u>	<u>TBA</u>	<u>WEA</u>	<u>Pla</u>
1	2	3 + 1 Plan	5 + 2 Pläne

SITUATION M. 1:1000

19. NOV. 1980 / fi.

A4 40-2a

REV.

GENEHMIGT DURCH DIE BAUDIREKTION
DES KANTONS BERN AM 14. 9. 1976.

GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG
BETREFFEND STRASSENVERLAUF

GENEHMIGUNGEN:

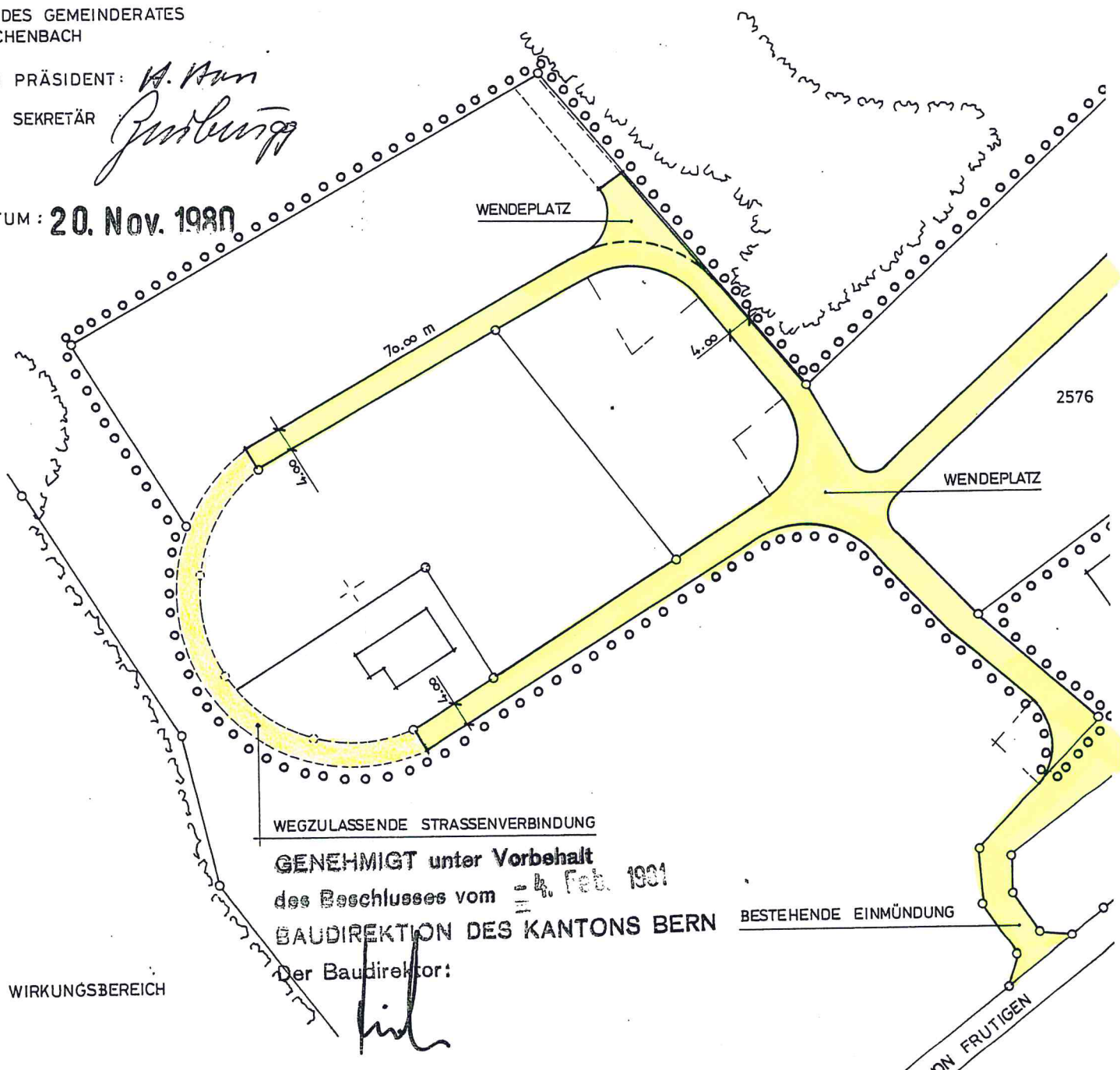
DIE GRUNDEIGENTÜMER

H. Allenbach
F. Schmitt
W. Heiner

NS. DES GEMEINDERATES
REICHENBACH

DER PRÄSIDENT: *H. Hun*
DER SEKRETÄR: *J. Gubler*

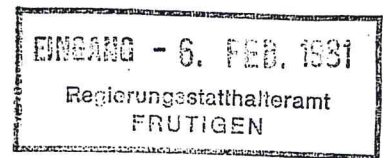
DATUM: 20. Nov. 1980



○ WIRKUNGSBEREICH

BESTEHENDE EINMÜNDUNG

WENGI-FRUTIGEN



Gemeinde 2 Doppel zugewiesen.

Beschluss

der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. PlA/Zi/RDKu/rr Bern, 4. Februar 1981

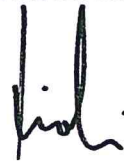
Reichenbach: Abänderung des Detailerschliessungsplanes
"Aeussere Wengi-Allmend" vom 14. September 1976
Aufheben der Strassen-Ringschliessung im süd-
westlichen Teil des Detailerschliessungsplan-
gebietes
Verfahren nach Art. 135 BauV

1. Die vom Gemeinderat von Reichenbach am 22. November 1980 im Verfahren nach Art. 135 BauV beschlossene geringfügige Aenderung des Detailerschliessungsplanes "Aeussere Wengi-Allmend" wird in Anwendung von Art. 44 Baugesetz (BauG) in Verbindung mit Art. 74 BauG und Art. 144 Abs. 2 BauG ge-
nehmigt.
2. Die Genehmigungskosten von Fr. 200.-- nebst Eröffnungskosten sind durch den Regierungstatthalter von Frutigen von der Gemeinde Reichenbach zu beziehen und abzutaxieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden. Mitglieder von Erbgemeinschaften sind nicht einzeln zur Beschwerde legitimiert.

4. Der Regierungsstatthalter von Frutigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, 3011 Bern) der Gemeinde Reichenbach zu eröffnen unter Beilage einer genehmigten Planänderung.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Planänderung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor



G. Bürki, Regierungsrat

<u>Rf</u>	<u>TBA</u>	<u>WEA</u>	<u>Pla</u>
1	2	3 + 1 Plan	6 + 2 Pläne